

Nr. A 4959

## **Satzung der Mesnervereinigung der Diözese Rottenburg**

### § 1 – Name

1. Die Vereinigung führt den Namen „Mesnervereinigung der Diözese Rottenburg“. Sie ist der diözesane Berufsverband für alle haupt- und nebenamtlichen Mesner der Diözese Rottenburg.
2. Mit dem Begriff „Mesner“ sind in dieser Satzung Männer und Frauen gemeint, die den Mesnerdienst in einer Kirchengemeinde versehen.

### § 2 – Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung ist der Zusammenschluss aller haupt- und nebenamtlichen Mesner der Diözese zur Wahrnehmung ihrer Standesinteressen in Kirche und Öffentlichkeit.

### § 3 – Aufgaben

Die Mesnervereinigung hat folgende Aufgaben:

- (1) die für den Mesnerdienst nötige Ausbildung zu vermitteln,
- (2) durch das Angebot von mehrwöchigen Schulungskursen, Wochenendseminaren und religiösen Freizeiten das Fachwissen, den Glauben und die Frömmigkeit der Mitglieder zu vertiefen,
- (3) die Mitglieder in Anstellungs-, Gehalts- und Urlaubsfragen zu beraten und ihre Belange dem Bischöflichen Ordinariat und der Kirchengemeinde gegenüber zu vertreten,
- (4) Vorschläge für die von der kirchlichen Behörde zu erlassende Mesnerdienstordnung einzubringen,
- (5) neuerrichtete oder offene Mesnerstellen zu vermitteln,
- (6) echte Gemeinschaft der Mitglieder und ihrer Angehörigen zu pflegen,
- (7) mit kirchlichen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung auf diözesaner und überdiözesaner Ebene zusammenzuarbeiten.

### § 4 – Mitgliedschaft

- (1) Jeder haupt- oder nebenamtliche Mesner der Diözese Rottenburg wird mit dem Abschluss seines Dienstvertrages bzw. aufgrund eines schon bestehenden Dienstverhältnisses Mitglied der Vereinigung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses des Mesners, beim Präses mit Beendigung seiner Amtszeit im Dekanat.
- (3) Der Diözesanpräses und sein Stellvertreter werden mit der Bestätigung durch den Bischof, der Dekanatspräses mit der Bestätigung durch den Diözesanpräses Mitglied der Vereinigung.
- (4) Durch Krankheit oder Pensionierung aus dem Dienst scheidende Mitglieder können auf Antrag die Mitgliedschaft behalten. Eine weitere Einschränkung der Mitgliedschaft erfolgt nicht. Sie haben in diesem Fall nur das aktive Wahlrecht.
- (5) Besonders verdiente Persönlichkeiten können die Ehrenmitgliedschaft erhalten. Eine Beschränkung auf das aktive Wahlrecht ist bei der Ehrenmitgliedschaft nicht gegeben.

### § 5 – Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

1. die Generalversammlung,

2. der Vorstand,
3. die Delegiertenversammlung.

#### § 6 – Die Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung gehören an alle Mitglieder, Ehrenmitglieder und Präsidés. Bezüglich der Bestellung der Präsidés vergleiche § 10 und 13 der Satzung.
- (2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
- (3) Sie tritt im Wechsel mit der Delegiertenversammlung in der Regel alle 2 Jahre zusammen.
- (4) Sie kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder vom Vorstand außerhalb der unter Ziffer 3 genannten Fristen einberufen werden.
- (5) Sie wählt den Diözesanleiter und seinen Stellvertreter jeweils in einem eigenen Wahlgang.
- (6) Die 6 Vertreter der Mesner werden in einem einzigen Wahlgang von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl des Diözesanleiters bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Bischof.

#### § 7 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der Mesnervereinigung besteht aus dem Diözesanleiter, dem stellvertretenden Diözesanleiter, dem Diözesanpräses, dem stellvertretenden Diözesanpräses, 6 Vertretern der Mesner, dem Geschäftsführer, jedoch nur mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorstand vertritt die Interessen der Vereinigung und ihrer Mitglieder gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat und den Kirchengemeinden.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Diözesanleiter bzw. seinem Stellvertreter geleitet. Den übrigen Vorstandsmitgliedern kann ebenfalls die Leitung der Sitzung übertragen werden.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 6 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit infolge mangelnder Teilnahme kann vom Diözesanleiter oder vom Diözesanpräses innerhalb von 8 Tagen eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, bei welcher der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig ist. Die Einladungen müssen jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine Ergänzung der Tagesordnung innerhalb der Sitzung ist durch Beschluss möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten grundsätzlich als Ablehnung.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen wird den Vorstandsmitgliedern ein Tagegeld sowie ein Fahrtkostenersatz gewährt. Das Nähere regelt eine Verordnung.

#### § 8 – Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem von den Mesnern in jedem Dekanat gewählten Dekanatsleiter und dem Dekanatspräses.
- (2) Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel alle 2 Jahre zusammen, im Wechsel mit der Generalversammlung; außerdem auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Delegierten.
- (3) Die Delegiertenversammlung hat die Generalversammlung vorzubereiten und an der Gestaltung des Mesnerbriefes mitzuwirken.
- (4) Die Delegiertenversammlung hat die Möglichkeit, verschiedene Sachausschüsse zu bilden, die mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut werden. Solche Aufgaben sind z. B. Organisationsausschuss, Ausbildung, Dienstordnung u. a. Zu den Sachausschüssen können auch Per-

sonen, die nicht der Mesnervereinigung angehören, berufen werden. Mitglieder des Vorstands können stimmberechtigt an den Sitzungen der Sachausschüsse teilnehmen. Größe, Umfang und Aufgabe des Sachausschusses werden von der Delegiertenversammlung bestimmt.

- (5) Die Delegiertenversammlung schlägt dem Bischof wenigstens 3 Kandidaten für das Amt des Diözesanpräses und dessen Stellvertreter vor.

#### § 9 – Der Diözesanleiter und sein Stellvertreter

- (1) Der Diözesanleiter vertritt die Vereinigung zusammen mit dem Diözesanpräses gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Er leitet die Delegierten- und Generalversammlung.
- (3) Er ist bei seinen Entscheidungen an die Zustimmung des Vorstandes gebunden. Diese Zustimmung kann in dringenden Fällen auch nachträglich eingeholt werden, jedoch nicht in Satzungs- oder Personalfragen.
- (4) Der stellvertretende Diözesanleiter übernimmt diese Aufgaben im Falle der Verhinderung des Diözesanleiters.

#### § 10 – Der Diözesanpräses und sein Stellvertreter

- (1) Der Diözesanpräses und sein Stellvertreter werden vom Bischof unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mesnervereinigung auf 4 Jahre ernannt. Ihre Amtszeit kann auf Antrag der Mesnervereinigung jeweils um 4 Jahre verlängert werden.
- (2) Der Diözesanpräses berät die Vereinigung in theologischen Fragen, insbesondere auf dem Gebiete der pastoralliturgischen und religiösen Bildungsarbeit, sowie in Fragen des Berufsbildes.
- (3) Er unterzeichnet Urkunden und Eingaben der Vereinigung an das Bischöfliche Ordinariat zusammen mit dem Diözesanleiter.
- (4) Der Stellvertreter übernimmt bei Verhinderung des Diözesanpräses dessen Aufgaben.

#### § 11 – Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er hat in den Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung beratende Stimme.
- (2) Seine Aufgaben sind:
  - a) Führung des Protokolls in Sitzungen des Vorstands, der Delegiertenversammlung und der Generalversammlung,
  - b) die Kassen- und Rechnungsführung.
- (3) Der Geschäftsführer legt innerhalb von 6 Wochen nach Ende des Rechnungsjahres dem Vorstand eine Abrechnung des verflossenen Jahres vor.
- (4) Der Geschäftsführer erhält von der Vereinigung eine vom Vorstand festzulegende Vergütung für seine Tätigkeit.

#### § 12 – Wahlen

- (1) Bei Wahlen oder Abstimmungen entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

- (3) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht (Einschränkung § 4 Abs. 4).
- (4) Wahlen sind geheim abzuhalten.
- (5) Die Mitglieder der Generalversammlung können aus ihrer Mitte Kandidaten für den Vorstand benennen.

### § 13 – Aufgaben im Dekanat

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben der Mesnervereinigung und zur Förderung einer engen Verbindung mit den Mesnern des Dekanats wird für jedes Dekanat von dessen Mesnern ein Dekanatsleiter auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Mesner eines Dekanats schlagen dem Dekan einen Priester oder ständigen Diakon als Dekanatspräses vor. Wenn der Benannte zustimmt, wird er vom Diözesanpräses bestätigt.
- (3) In jedem Dekanat sollen jährlich wenigstens 2 Versammlungen stattfinden. Sie werden in der Regel vom Dekanatsleiter und dem Dekanatspräses gemeinsam einberufen.

### § 14 – Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Auflösung der Vereinigung muss von der Generalversammlung, bei der wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen, mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Dieser Beschluss wird wirksam durch die Zustimmung des Bischofs.
- (2) Bei Auflösung geht das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an das Bischöfliche Ordinariat zur Verwaltung. Erfolgt binnen 5 Jahren nach der Auflösung kein neuer Zusammenschluss mit gleichen oder ähnlichen Zielen, so steht das Vermögen der Vereinigung dem Bischof zur Verfügung.

### § 15 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Generalversammlung 1972 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg am Neckar, 26. April 1972